

12. Kann der Wechselindossant, der den Wechsel auf Grund Judikates in der Exekutionsinstanz an den Nachmann bezahlt und den Wechsel ausgehändigt erhalten hat, nach Verjährung seines eigenen Rechtes aus dem Wechsel die Wechselforderung aus dem Wechseljudikate gegen den Acceptanten auf Grund einer nachträglich vom Wechseljudikatgläubiger erteilten Cession geltend machen?

W.D. Artt. 54, 55.

I. Civilsenat. Urt. v. 17. November 1894 i. S. R. (Rl.) w. S.
(Bekl.) Rep. I. 248/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte 1877 einen vom Beklagten acceptierten Wechsel indossiert und war, nachdem der Wechsel im Regreßwege von L. & F. als Nachmännern eingelöst worden, auf Klage derselben samt dem Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt, hatte auch die Wechselsumme in der Exekutionsinstanz gegen Ausshändigung des Wechsels an L. & F. bezahlt. Er klagt jetzt auf Zahlung auf Grund einer Cession von L. & F. vom 19. Juli 1893, durch welche diese ihm ihre Forderung aus dem Wechseljudikate gegen den Beklagten abtraten. Der Beklagte hat geltend gemacht, daß die Cession unzulässig sei, und daß er dem Kläger 1877 einen demnächst eingelösten Prolongationswechsel gegeben habe.

Der erste Richter hat die Entscheidung von einem Eide des Klägers über letztere Thatsache abhängig gemacht, der Berufungsrichter die Klage ohne weiteres abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

„Der Revisionskläger wendet sich gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsrichters, daß der Kläger den Prolongationswechsel zur Tilgung seiner Forderung aus dem Klagewechsel erhalten habe, und gegen die Annahme, daß der Beklagte von seiner Verbindlichkeit befreit sei, wenn der Aussteller den Kläger befriedigt habe. Daß Kläger davon Kenntnis gehabt habe, daß Beklagter den Wechsel vom 2. April 1877 als Prolongationswechsel zur Tilgung seiner Schuld an L. gegeben, und daß letzterer sich zur Einlösung des Klagewechsels dem Acceptanten verpflichtet habe, sei nicht festgestellt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Angriff zur Aufhebung des Berufungsurtheiles führen würde. Er könnte, wenn er begründet wäre, nur zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz führen. Es ist aber schon jetzt klar, daß die Abweisung der Klage aus einem anderen Grunde gerechtfertigt ist. Das Berufungsgericht erörtert die Frage, ob L. & F. zur Zeit der Cession überhaupt noch im Besitze einer Forderung gegen den Beklagten waren. Es glaubt diese Frage nicht schon um-destwillen verneinen zu können, weil L. & F. damals schon längst vom Kläger befriedigt gewesen seien. Denn die Zahlung eines Indossanten tilge im allgemeinen den Wechselanspruch nicht; der Inhaber, falls er nur noch im Besitze des Wechsels sei, könne daher immer noch Zahlung von dem Bezogenen

verlangen, ohne daß sich dieser auf die von dem Indossanten geleistete Zahlung berufen könne. Diesen, im vorliegenden Falle durch die rechtskräftige Beurteilung von der kurzen Verjährung ausgeschlossenen Anspruch könne auch der Cessionar geltend machen, zumal er im Besitze des Wechsels sei. Diese Argumentation ist indessen nicht schlüssig.

Befriedigt ein regreßpflichtiger Indossant einen Nachmann, so darf er Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung fordern (Art. 54 W.D.). Der Indossant, welcher den Nachmann befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen (Art. 55 W.D.). Das kann nichts Anderes bedeuten, als daß der befriedigte Nachmann, wenn er den Wechsel samt Protest an denjenigen zurückgibt, welcher ihn befriedigt hat, aufhört, Gläubiger aus dem Wechsel und Eigentümer der Wechselurkunde zu sein: wie andererseits das eigene, auf dem Indossamente seines Vormannes beruhende Gläubigerrecht des einlösenden Indossanten durch die Wiedereinlösung des Wechsels und dessen Rückempfang wieder lebendig wird.

In welcher Weise der Kläger seine Indossatare im Jahre 1877 befriedigt hat, ist unerheblich. Daß er sie befriedigt hat, geht aus der Thatfache hervor, daß, nachdem der Wechsel gegen ihn ausgestellt und die Zwangsvollstreckung gegen ihn beantragt war, er den Wechsel von der Exekutionskommission ausgeantwortet erhalten hat, und daß sich seine Indossatare bei dieser Sachlage beruhigt haben, ohne eine etwaige Restforderung aus dem eingeklagten Wechsel gegen ihn zu erheben. Ist aber der Wechsel unter Befriedigung der Indossatare und mit deren Bewilligung an den Kläger zurückgegeben, erlosch damit das Gläubigerrecht von L. & F., und wurde das Gläubigerrecht des Klägers hierdurch wieder lebendig, so ist für eine spätere Cession der Rechte von L. & F. kein Raum mehr. Und der Kläger kann aus solcher Cession keinen Anspruch gegen den Beklagten erheben, auch nicht aus der Cession der Judikatobligation, da diese der Firma L. & F. nicht mehr zustand, nachdem sie aufgehört hatte, Gläubigerin aus dem eingeklagten Wechsel zu sein. Es bedurfte hiernach nicht der Heranziehung derjenigen tatsächlichen Umstände, aus denen das Berufungsgericht abgeleitet hat, daß der Kläger mit der Befriedigung von L. & F. auch zugleich die Schuld des

Acceptanten getilgt habe. Auch wenn das nicht der Fall war, hätte Kläger nur seine eigene Forderung aus dem Wechsel gegen den Beklagten verfolgen können. Das hat er nicht gethan, konnte es auch zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr, weil diese Forderung längst verjährt war.“ . . .